

# HessenForst

Forstamt [ ]

## Fischereipachtvertrag

über den forstfiskalischen Eigenfischereibezirk / das forstfiskalische Fischereigewässer

[ ]

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Landesbetrieb HessenForst,

Forstamt

[ ] in [ ]

(nachstehend Verpächter genannt)

und

[ ]

[ ]

(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

### § 1 Pachtgegenstand und Pachtzeit

- (1) Verpachtet wird die Ausübung des Fischereirechts in dem / den (zum Eigenfischereibezirk / gemeinschaftlichen Fischereibezirk \*) [ ] gehörende / n.) Gewässer, das wie folgt näher bezeichnet wird:  
Gewässer [ ]

#### a.) Eigenfischereirecht (§ 4 HFischG):

Gemeinde / Ortsteil / Gemarkung: [ ]

Flur: [ ] Flurstück: [ ]

Länge: [ ] m; durchschnittliche Breite: [ ] m

Fläche: [ ] ha

#### b.) selbstständiges Fischereirecht (§ 5 HFischG):

Gemeinde / Ortsteil / Gemarkung: [ ]

Flur: [ ] Flurstück: [ ]

Länge: [ ] m; durchschnittliche Breite: [ ] m

Fläche: [ ] ha

Der Pachtgegenstand ist in einer topographischen Karte (Maßstab mind. 1:25.000) dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (2) Die Pachtzeit beträgt 12 Jahre (§ 15 Abs. 1 HFischG).

Sie beginnt am 1. Januar [ ] und endet am 31. Dezember [ ].

\*) Nichtzutreffendes streichen

- (3) Die Ausübung der Fischerei hat nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen dieses Vertrages zu erfolgen. Insbesondere müssen die Fischereiausübenden Personen (Pächter und Erlaubnisscheinhaber) einen gültigen Fischereischein besitzen.
- (4) Jede andere Nutzung außer der Fischerei in und am Pachtgewässer ist dem Pächter untersagt. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gemeingebräuch an fließenden Gewässern (§ 19 Hess. Wassergesetz) werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Pachtvertrag ist entsprechend § 15 Abs. 4 des HFischG von dem Verpächter der zuständigen Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischerei darf erst ausgeübt werden, wenn die Beanstandungsfrist ohne Beanstandung abgelaufen ist.

## § 2 Pachtpreis

(1) Der jährliche Pachtzins beträgt

für das **Eigentumsfischereirecht /selbständige Fischereirecht \*** [ ] €

**zuzüglich 19 % Umsatzsteuer** [ ] €

insgesamt also [ ] €

in Worten: [ ] €

(2) Der Pachtpreis ist jeweils zum 01. Januar vom Pächter an das Konto

**HCC-HFORST,**

**Helaba,**

**IBAN: DE77500500000001002369,**

**BIC: HELADEFFXXX,**

unter Angabe der **Referenznummer** [ ] zu zahlen.

Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften für Zu widerhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese durch Fischereierlaubnisscheinnehmer des Pächters begangen worden sind. Die Fischereiausübung in dem verpachteten Fischereigewässer ist jeweils erst dann zulässig, wenn für das Pachtjahr der vollständige jährliche Pachtpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgt ist.

- (3) Ist die Pachtzeit im ersten Jahr nicht auf ein volles Jahr festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und ist fällig am \_\_\_\_\_.
- (4) Eine Minderung des jährlichen Pachtpreises gem. § 581 BGB i.V. mit § 536 BGB ist ausgeschlossen, wenn die Minderung weniger als 20 % des jährlichen Pachtpreises betragen würde. Dies gilt nicht bei Ausscheiden von Gewässerstrecken oder -teilen aus dem Fischereibezirk / -gewässer.
- (5) Die ggf. zu erhebende Umsatzsteuer wird den jeweils gültigen Sätzen angepasst.

*\*) Nichtzutreffendes streichen*

### § 3 Unterverpachtung

Die Unterverpachtung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig. Die Unterverpachtung ist der zuständigen Fischereibehörde durch den Verpächter anzuzeigen.

### § 4 Ausübung der Fischerei, Hegegemeinschaft, Fischbesatz, Hegemaßnahmen, Unterhaltung der Gewässer und Wahrung der Rechte

- (1) Sofern der Pachtgegenstand Bestandteil einer von der unteren Fischereibehörde ausgewiesenen Fischereihegegemeinschaft ist, wird der Pächter mit Beginn der Pachtzeit gem. § 27 Abs.1 HFischG Mitglied in der Hegegemeinschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- (2) Der Pächter arbeitet aktiv an der Aufstellung des Hegeplans der Hegegemeinschaft mit und setzt diesen im o.g. Fischereibezirk um.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, einen der Größe und der Art des Gewässers entsprechenden heimischen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestand unter Beachtung der Grundsätze der Hege aufzubauen und zu erhalten.
- (4) Erfüllt der Pächter seine Verpflichtung aus den Abs. 1 bis 3 nicht oder nur teilweise, so ist der Verpächter nach schriftlicher Mahnung berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Pächters vorzunehmen.
- (5) Der Pächter hat den Pachtgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Hege des Fischbestandes erforderlich werden.
- (6) Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekanntwerdende Besitzstörung, Verunreinigung des Gewässers und jeden unberechtigten Eingriff in die ihm verpachtete Fischereinutzung unverzüglich dem Verpächter zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handelt, hat der Pächter diese der zuständigen Behörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Verpächters anzuzeigen.

### § 5 Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Der Pächter ist (nicht) berechtigt, (un-)entgeltlich Erlaubnisscheine zum Fischfang zu erteilen. \*)
- (2) Die Erlaubnisscheine zum Fischfang sind für das geltende Kalenderjahr auszustellen.  
Die Zahl der Erlaubnisscheine wird begrenzt auf [       ] Jahresscheine, [       ] Monatsscheine und [       ] Tagesscheine. Der Verpächter kann durch schriftliche Mitteilung an den Pächter die zulässige Zahl der Erlaubnisscheine verringern, insbesondere um einer möglichen Überfischung entgegen zu treten.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, einen Nachweis über die ausgestellten Erlaubnisscheine zu führen, die zumindest folgende Angaben enthalten müssen:  
*Lfd. Nummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Namen und Wohnort des Inhabers / der Inhaberin*
- (4) Auf Verlangen des Verpächters, eines/einer Beauftragten sowie der Aufsichtsperson gemäß § 49 Abs. 1 HFischG und der zuständigen Fischereibehörden ist der Nachweis jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

\*) Nichtzutreffendes streichen

## § 6 Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen am oder im Pachtgewässer

Die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen bedarf ungeachtet sonstiger erforderlicher Genehmigungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

## § 7 Kündigungsrecht des Verpächters

- (1) Der Verpächter ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Pächter die Vereinbarungen dieses Vertrages verletzt, insbesondere wenn
  - a) er wegen Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen oder Verordnungen des Fischerrechts bestraft wird oder vollziehbare Anordnungen der Fischerei-, Forst-, Naturschutz- oder Wasserbehörde wiederholt nicht befolgt;
  - b) mit der vollständigen Bezahlung des Pacht preises einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.;
  - c) er den Pachtgegenstand mangelhaft unterhält und die festgestellten Mängel nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer vom Verpächter gesetzten, angemessenen Frist beseitigt hat;
  - d) ihm der Fischereischein versagt wird oder
  - e) eine Unter verpachtung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters vorgenommen wurde.
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 bleibt der Pächter verpflichtet, den Pacht preis für die Vertragsdauer termingerecht bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Fischerei erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann das Gewässer nur zu einem geringeren Preis wiederverpachtet werden, hat der Pächter dem Verpächter den Preisunterschied während der im gekündigten Vertrag ursprünglich vereinbarten Dauer zu entrichten

## § 8 Beendigung / Erlöschen des Pachtvertrages

Stirbt der Pächter während der Pachtzeit, dann erlischt das Pachtverhältnis am Ende des laufenden Pachtjahres, es sei denn, Erben oder Mitpächter treten an seine Stelle. Verliert der Pächter während der Pachtzeit die Pachtfähigkeit, erlischt der Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung, es sei denn, Mitpächter übernehmen die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters.

Ist der Pächter eine juristische Person, so endet das Pachtverhältnis mit deren Erlöschen.

## § 9 Wegebenutzungserlaubnis

- (1) Der Verpächter gestattet dem Pächter die Benutzung der gesperrten forstfiskalischen Wege mit seinem Kraftfahrzeug zu dem verpachteten Fischereigewässer lt. beigefügtem Lageplan.
- (2) Der Verpächter übernimmt keine Haftung für die gefahrlose Beschaffenheit und ständige Benutzbarkeit der Wege. Ebenfalls keine Haftung wird für jedwede Sperrung oder Beeinträchtigung der Wegebenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Zufälle sowie durch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Wegen, Holzfällungs-, Holzbringungs- und sonstige Betriebsarbeiten übernommen.

*\*) Nichtzutreffendes streichen*

- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beim Befahren der forstfiskalischen Wege wird auf 30 km/h festgesetzt; auf Waldbesucher ist Rücksicht zu nehmen. Wegeschränken, die durch den Pächter geöffnet werden, sind nach dem Durchfahren wieder zu schließen.
- (4) Die Fahrerlaubnis ist jederzeit widerrufbar und gilt für die Dauer der Verpachtung des in § 1 genannten Fischereirechts.

## § 10 Verzinsung und Einziehung von Forderungen

- (1) Bei Zahlungsverzug hat HessenForst das Recht, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten von Privatpersonen bzw. 9 Prozentpunkten von Unternehmern über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen (§§ 288, 247 Abs. 1 BGB). Dabei wird der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt.
- (2) Der Verpächter ist berechtigt, unbeschadet der Bestimmungen zu § 7 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages rückständige Geldforderungen nach § 66 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungswege beizutreiben.

## § 11 Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Pächter übernimmt den Vertragsgegenstand in dem Zustand, wie er sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet, ohne Gewähr von HessenForst für Beschaffenheit, Zustand, Größe und Eignung für den beabsichtigten Nutzungszweck.
- (2) Eine besondere Verkehrssicherungspflicht entsteht HessenForst durch Abschluss dieses Vertrages nicht. Vielmehr ist der Pächter während der Vertragslaufzeit für die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller mit der Fischereiausübung in Verbindung stehenden Maßnahmen, verantwortlich. Dies gilt auch im Hinblick auf evtl. vorhandene Ortssatzungen.
- (3) Für etwaige Personen- oder Sachschäden auf der Vertragsfläche haftet HessenForst nur dann, wenn diese von seinen Bediensteten oder Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
- (4) Der Vertragspartner leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die aus der Durchführung dieses Vertrages HessenForst sowie seinen Bediensteten oder Beauftragten entstehen sollten.
- (5) Die Haftung des Pächters erstreckt sich auch auf Schadensersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstandes und von forstfiskalischen Wegen durch den Vertragspartner mit Erfolg gegen HessenForst oder seine Bediensteten geltend machen. In diesem Fall stellt der Pächter HessenForst und seine Bediensteten von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei. Der Einwand der mangelhaften Prozessführung ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner kann sich hierbei nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.
- (6) Nach Ablauf des Pachtvertrages ist der Pachtgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen und ähnliches, die innerhalb des Pachtverhältnisses

*\*) Nichtzutreffendes streichen*

abgegeben oder erteilt werden. Dieses Schriftformerfordernis kann mündlich nicht abbedungen werden.

- (2) Die mit dem Vertragsabschluss verbundenen Kosten trägt der Pächter.
- (3) Im Übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

### **§ 15 Datenschutz**

Unter Bezug auf Art. 6 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) wird informiert, dass zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners gespeichert werden. Für die Rechungsfaktura werden die Daten an das SAP-System der hessischen Landesverwaltung übermittelt.

### **§ 16 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Ausfertigungen erhalten:

- die Vertragspartner,
- die zuständige untere Fischereibehörde

---

(Ort / Datum)

---

(Ort / Datum)

### **Unterschriften:**

---

---

*\*) Nichtzutreffendes streichen*

---

---

---

(Verpächter)

---

---

---

(Pächter)

Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er nach Anzeige bei der zuständigen unteren Fischereibehörde nicht beanstandet wird.

**Anlage/n:** Karte/n des Fischereigewässers

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 15 Abs. 4 HFischG angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht - wegen folgender Punkte – erhoben\*:

[ ]

[ ]

[ ]

---

(Ort / Datum)

---

(Untere Fischereibehörde)

*\*) Nichtzutreffendes streichen*